

bilder abgelegt haben und in den Werkstätten des Jugendhauses in Zivilkleidung arbeiten.

Für die Erziehungsarbeit in jeder Gruppe sind zwei Erzieher verantwortlich; sie beobachten die Entwicklung der Jugendlichen im Unterricht und bei der Arbeit, sie kontrollieren die Hausaufgaben und betreuen die Gruppe während der Freizeit. Jede Gruppe hat ihren gemeinsamen Tagesraum und gemeinsame Schlafräume. Während der Freizeit arbeiten auf der Grundlage der Freiwilligkeit die verschiedensten Interessengemeinschaften und Zirkel (Laienspielgruppen, Schiffsmodellbauer, Sanitäter usw.). Solchen vorübergehenden oder ständigen Interessengemeinschaften darf sich jeder Jugendliche anschließen, unabhängig davon, welcher Gruppe er angehört.

Auch im Jugendhaus kommen Methoden der Kollektivziehung zur Anwendung. Jede Gruppe wählt eines ihrer Mitglieder zum Gruppenältesten. Das Kollektiv der Gruppenältesten, der sog. Gruppenrat, wählt sich einen Vorsitzenden, und einen Sekretär. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitung des Jugendhauses. Der Gruppenrat leitet die Tätigkeit der Kulturkommission, der Küchen- und Hygienekommission. Die Kulturkommission organisiert unter Anleitung der Erzieher die kulturelle Mitarbeit der jungen Strafgefangenen, die Tätigkeit der Wandzeitungsredaktionen, der Lemaktivs, der Arbeitsgemeinschaften usw. Die Hygienekommission trägt für die Sauberkeit im Jugendhaus und für die sanitäre Betreuung des Kollektivs Sorge und bildet einen Teil der Jugendlichen zu Sanitätern aus. Die Küchenkommission berät u. a. den Speisezettel und sorgt für die Unterstützung des Küchenpersonals. So wird auf vielfältige Art und Weise versucht, bei den Jugendlichen das Gefühl der Mitverantwortung zu wecken und sie vor allem durch ihre aktive Beteiligung an den verschiedensten Aufgaben für die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten.

Trotz weitgehender Übereinstimmung der in den Jugendwerkhöfen und in den Jugendhäusern zur Anwendung gelangenden Erziehungsmethoden darf man aber nicht die wichtigen Unterschiede verkennen, die es auf diesem Gebiet in beiden Einrichtungen gibt. Im Jugendhaus muß sich der jugendliche Strafgefangene von der ersten Stunde seines Aufenthalts an den Anweisungen der ihm in der Uniform der Deutschen Volkspolizei gegenüberstehenden Erzieher ohne jegliche Widerrede fügen. Im Jugendhaus kann die Disziplin nicht wie im Jugendwerkhof das Ergebnis der Erziehung sein; in der geschlossenen Anstalt muß die straffe Ordnung und Disziplin von Anfang an durch eine ganze Reihe spezieller Maßnahmen gesichert werden, um äußerstenfalls gegen eine nicht anders zu beseitigende Aufsässigkeit mit Zwangsanwendung vorzugehen. Nach §§ 50 ff. der Dienstvorschrift des Ministeriums des Innern für die Durchführung des Jugendstrafvollzugs (Jugendstrafvollzugsordnung) können im Jugendhaus folgende Disziplinarmaßnahmen angewandt werden:

1. Verwarnung durch den Leiter des Jugendhauses;
2. Einschränkung zusätzlichen Empfangs von Lebensmitteln;
3. Einschränkung des Hausgeldes⁴;
4. Ausschluß von Kultur- und Sportveranstaltungen;
5. Arrest bis zur Dauer von höchstens zwölf Tagen, wenn alle anderen Maßnahmen keine Wirkung mehr versprechen oder wenn ein außerordentlich grober Verstoß gegen die Anstaltsdisziplin vorliegt.

Maßnahmen, die die menschliche Würde des jugendlichen Strafgefangenen verletzen, sind nicht zugelassen. Auch bei der strengsten Hausstrafe, dem Arrest in der Einzelzelle, erhält der Jugendliche volle Verpflegung und normale Lagerstatt.

Den Disziplinarmaßnahmen steht gegenüber ein System der Belobigung für besonders gute Leistungen in der Werkstatt, in der Schule, bei der Kulturarbeit

⁴ Jeder Jugendliche erhält von seinem Arbeitsverdienst wöchentlich einen bestimmten Betrag, für den er sich unter Aufsicht der Erzieher in der Betriebsverkaufsstelle des Jugendhauses nach seiner Wahl Waren (außer Alkohol und Raucherartikeln) kaufen kann.

oder beim Sport. Dieses System anspornender Maßnahmen beginnt bei der lobenden Erwähnung im Tagesappell,⁵ der Prämiiierung im Produktionswettbewerb, der Auszeichnung durch ein mit Widmung versehenes Buch und endet in vielen Fällen bei der in feierlicher Form vor dem gesamten Kollektiv erfolgenden vorzeitigen Entlassung des Jugendlichen durch den Leiter des Jugendhauses⁵.

Das Wesen der Bestrafung nach dem JGG besteht also nicht einfach darin, den Jugendlichen zum Schutz der demokratischen Ordnung zeitweilig von der Gesellschaft auszuschließen, sondern in gleichem Maße darin, ihn unter diesen Bedingungen zu einem „tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürger des demokratischen Staates“ zu erziehen. Dieses vom JGG an mehreren Stellen klar formulierte Erziehungsziel der Bestrafung jugendlicher Rechtsverletzer weist eine Besonderheit gegenüber dem konkreten Erziehungsziel der Bestrafung des erwachsenen Rechtsbrechers auf. Während die Kriminalstrafe im allgemeinen „auf diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die Verbrechen begangen haben, einwirken und bei ihnen ein erzieherisches Minimum erreichen soll, nämlich die Einhaltung der Strafgesetze unseres Staates, die Abstandnahme von verbrecherischen Handlungen“⁶, ist die Freiheitsentziehung des JGG nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut und seiner praktischen Verwirklichung in den Jugendhäusern auf weitergehende erzieherische Ziele gerichtet. Anders als durch eine die gesamte Persönlichkeit formende und umgestaltende Erziehung läßt sich bei den meisten Jugendlichen, auf deren Verfehlungen der Staat mit Freiheitsentziehung reagieren muß, keine einigermaßen sichere Vorkehr gegen ein erneutes Straffälligwerden schaffen.

II

Aus diesem erzieherischen Gehalt erklärt es sich, warum in § 17 Abs. 1 Satz 1 JGG das Mindestmaß der gegenüber Jugendlichen auszusprechenden Strafe auf drei Monate festgelegt ist. Eine kürzere Freiheitsstrafe könnte keine nachhaltige Korrektur negativer Eigenschaften und keine Entwicklung und Festigung wertvoller Persönlichkeitszüge des Jugendlichen bewirken. Die Beseitigung ganz kurzer Freiheitsstrafen erscheint bei oberflächlicher Betrachtung als eine Benachteiligung des Jugendlichen; in Wirklichkeit dürfen jedoch an deren Stelle keine höheren Strafen, sondern nur Erziehungsmaßnahmen treten. Die jugendstrafrechtliche Sonderregelung der Strafzumessung in § 17 JGG schafft keinen vom allgemeinen Strafrecht losgelösten und für alle strafbaren Handlungen jugendlicher gültigen, einheitlichen Strafrahmen. Sie engt die Strafdrohungen der Strafgesetze nach unten auf drei Monate und nach oben auf zehn Jahre Freiheitsentziehung ein, soweit sie diese äußersten Grenzen unter- bzw. überschreiten. Im übrigen tritt eine Veränderung der Strafrahmen nur zugunsten des Jugendlichen ein, und zwar bei den Strafgesetzen, deren Mindeststrafandrohung höher liegt als drei Monate Gefängnis. Während der Strafrahmen für alle nach dem JGG zu bestrafenden Verfehlungen jugendlicher ohne Ausnahme bei drei Monaten Freiheitsentziehung beginnt, gibt es kein einheitlich für alle Verfehlungen festgelegtes Höchstmaß der Freiheitsentziehung. Hierfür gelten die in den einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen Strafrahmen.

1. Beispiel: Ein jugendlicher begeht einen Diebstahl gem. § 242 StGB. Der Strafrahmen dieses Gesetzes von einem Tag bis zu fünf Jahren Gefängnis wird nach § 17 Abs. 2 JGG begrenzt auf drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsentziehung.

2. Beispiel: Ein jugendlicher begeht eine schwere Körperverletzung gemäß § 224 StGB. Der Strafrahmen von einem Jahr bis zu fünf Jahren Gefängnis oder Zuchthaus wird vom JGG in drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsentziehung abgeändert.

⁵ Voraussetzung dafür ist der rechtskräftige gerichtliche Beschluß gem. § 19 JGG.

⁶ BuChholz, Zur erzieherischen Rolle der Strafe in der DDR, Staat und Recht 1957 S. 38/39.